

BAföG

**Inland - Ausland – Praxissemester –
bezahlte Examensarbeit**

im Praktikum

Mit praktischen Hinweisen aus dem Beratungsalltag.

**Udo Gödersmann
AStA Sozialberatung an der Uni Duisburg – Essen**

22.2.2021

Vorwort

Ich habe dieses Info im Februar 2021 komplett überarbeitet.

Es behandelt in Teil I vorrangig die Probleme, die im Studium auftauchen (können) wenn man fachpraktische Phasen erstmals durch BAföG gefördert bekommen möchte. Bzw. BAföG bezieht und fachpraktische Phasen absolvieren muss oder möchte.

In Teil II werden die Besonderheiten behandelt, wenn diese fachpraktischen Phasen außerhalb Deutschlands absolviert werden sollen.

Weil sich Inlandsbafög und Auslandsbafög nur an wenigen Stellen unterscheiden, habe ich immer dann wenn eine besondere Regel nur für Auslandsbafög gilt, zur grünen Farbe gegriffen.

Pandemie bedingte Regelungen sind hingegen in diesem schicken Blau gehalten um aufzufallen.

Ferner wurde die aktuelle Rechtsprechung und die Weisungen des BMBF an die BAföG-Auslandsämter berücksichtigt. Dankenswerterweise konnte ich auch die zahlreichen Rückmeldungen von Studierenden, die mir ihre dabei aufgetretene Probleme mit dem Antrag, den Ämtern/ Institutionen geschildert haben, aufgreifen und hier mit einarbeiten.

Aufgeführt sind die zum jetzigen Zeitpunkt aktuellen Bedarfssätze und Zuschläge. Erhöhungen sind dieses Jahr nicht geplant, so dass die Höchstwerte sich nicht verändern. Aber zum Herbst 2021 steigen die Freibeträge. Das wirkt sich positiv auf die Anrechnungsbeträge aus; wer nicht heute schon den Höchstsatz bekommt hat dann etwas mehr BAföG.

Der folgende Reader soll euch helfen ein wenig „Licht ins Dunkel“ zu bringen. Er schlägt aber bewusst einen Bogen um die ganzen außergewöhnlichen Probleme, die im Laufe der Förderung auftreten könnten. Solche Fälle besprechen wir besser individuell und vertraulich in meiner Sprechstunde. Dort – im persönlichen Gespräch kann man meist schnell klären, welche Probleme vorliegen und ob und wie man sie lösen kann. Daher auch der Rat – mich frühzeitig in meiner Sprechstunde zu kontaktieren – per Telefon oder Mail - wenn Ihr ein Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum plant. Oder es einplanen müsst, weil es vorgeschrieben ist. Ein Jahr vorher wäre in dem Zusammenhang sicher nicht verkehrt. Ansonsten gilt wie immer „Fragen kostet nix“ – lieber einmal zu viel gefragt als einmal zu wenig.

Und nun viel Spaß beim Lesen.

Udo Gödersmann

AStA-Sozialberatung

Bedeutung der Farben:

Rot =	wichtige Hinweise
Grün=	Besonderheit bei Ausbildung im Ausland
Blau =	pandemiebedingte Sonderregeln
weiß =	Papier/Display
Schwarz =	Text

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Definition Praktikum.....	4
Das Pflichtpraktikum im BAföG.....	4
Freiwillige Praktika.....	5
Lage der Praktika im Studienverlauf.....	7
Vorpraktikum.....	7
Zwischenpraktika.....	7
Nachpraktika.....	8
PJ der Mediziner.....	9
Praxissemester.....	10
Hausarbeit oder Studienarbeit in einem Betrieb.....	11
Examensarbeit im Betrieb.....	11
Verlängerung eines Pflichtpraktikums.....	12
Grundsätze der Einkommensanrechnung im BAföG.....	12
Der Bedarfssatz.....	13
Bedarfssatz im Praktikum/ Auslandspraktikum:.....	14
Anrechnung von Einkommen im Praktikum.....	15
Ausbildungsvergütung.....	15
Bezug von Stipendien.....	16
Bezug von Darlehn/Krediten.....	16
Geldwerte Vorteile (am Arbeitsplatz).....	16
Kleiner Exkurs: Einkommensanrechnung der Studierenden im BAföG:.....	17
Rechenbeispiele:.....	19
Teil II – Besonderheiten der Förderung eines Praktikums im Ausland.....	21
Praktikum im Ausland.....	21
Das zuständige BAföG – Auslandsamt.....	23
Stipendien + Auslandspraktikum.....	24
Bezug von Darlehn im Auslandspraktikum.....	25
Auswirkung auf Förderungshöchstdauer und Eignungsnachweis.....	25
Spezielle Probleme beim Praktikum (Inland/Ausland).....	27
Praktikum in mehreren Ländern.....	27
Zusammenlegung mehrerer kurzer Praktika.....	27
Zweite Wohnung /Untervermietung im Praktikum.....	28
Auslandspraktikum im Rahmen eines Auslandsstudiums.....	29
Auslandspraktikum im Anschluss eines Auslandsstudiums.....	29
Praktikum in Deutschland im Rahmen eines Studiums im Ausland.....	29
Zusätzliche Infos zum Praktikum.....	30
Nachwort :)......	31

Definition Praktikum

Zum Hochschulstudium gehören oft auch „fachpraktische Phasen“ . Entweder als fester Bestandteil der Prüfungsordnung , als Empfehlung oder als freiwillige Ergänzung. Mal innerhalb der Hochschule selbst, mal in Betrieben – mal mit und mal ohne Entgelt.

Unter fachpraktischer Phase verstehe ich daher insbesondere:

- das Absolvieren eines **Praktikums** in einem Betrieb (vorgeschrieben oder freiwillig)
- ein **Praxissemester** (vorgeschrieben oder freiwillig)
- die Erstellung einer Hausarbeit oder Studienarbeit in einem Betrieb
- die Erstellung einer Abschlussarbeit in einem Betrieb (Bachelor Arbeit oder Master Thesis)

Das Pflichtpraktikum im BAföG

Die Förderung eines Praktikums wird im BAföG wesentlich strenger gehandhabt als die Förderung des reinen Schul- oder Hochschulbesuchs. Grund dafür ist der Umstand, dass sich hinter dem Begriff Praktikum vieles verbergen kann;

- ein Schnupperkurs in der Arbeitswelt,
- eine Art besondere Probezeit,
- eine schlichte Umgehung des Tarifrechtes, (weil der Arbeitgeber billige Arbeitskräfte sucht, das Mindestlohngesetz umgehen will und seine Aufwendungen auch noch steuermindernd geltend machen möchte),
- der Versuch praktische Erfahrungen zu sammeln, die im angestrebten Beruf nützlich sind,
- oder zwingend notwendige fachpraktische Übungen, welche die durchgeführte schulische Ausbildung vertiefen oder ergänzen.

Und nur den letzten Punkt wollte der Gesetzgeber mit BAföG fördern.

Nun gibt es fachpraktische Phasen welche die Hochschule selbst anbietet und solche, die bei externen Anbietern durchgeführt werden (müssen).

Ist die Hochschule selbst der Anbieter und gehört es zum Lehrangebot, so gibt es förderungsrechtlich überhaupt keine Probleme – das ist klar dem normalen Studienverlauf zuzuordnen und förderungsfähig.

Problematisch wird es nur, wenn man eine Art Praktikum bei einer Firma oder einem An-Institut der Hochschule absolviert, das „irgendwie“ mit dem Studium zu tun hat.

Weil die bloße Bescheinigung einer solchen Einrichtung über die „Förderlichkeit“ für das Studium nur schwer überprüfbar wäre, hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 4 BAföG bestimmt, dass nur jene Praktika gefördert werden können, welche von der Ausbildungsstätte (Schule/Hochschule) inhaltlich bestimmt sind und deren Ableistung verbindlich vorgeschrieben ist. Mit den Ausbildungsstätten und ihren Ausbildungsordnungen (Prüfungsordnungen/ Praktikumsverordnungen) hat der Gesetzgeber nunmehr eine in seinem Sinn verlässliche Institution, welche die Erfordernisse bestätigen kann.

Konkret sieht das Gesetz (§ 2 Abs. 4 BAföG) folgende Regelung vor:

„Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten **gefordert** wird **und dessen Inhalt** in Ausbildungsbestimmungen **geregelt** ist.“

„**Gefordert**“ bedeutet; es werden nur solche Praktika gefördert, deren Teilnahme in der Prüfungsordnung (oder anderen Ordnungen) der Hochschule für diesen Studiengang **verbindlich** vorgeschrieben ist.

„...**dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist**“ bedeutet, dass die dortigen Abläufe und zu vermittelnden Lerninhalte (zumindest grob) in einer „Ordnung/Satzung“ festgelegt wurden. Das kann die Prüfungsordnung selbst, ein Zusatz zur PO oder eine Praktikantenordnung sein. Hauptsache es ist allgemeinverbindlich für diesen Studiengang festgelegt worden. Solche Praktika bezeichnet man förderungsrechtlich als **Pflichtpraktika**.

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nicht vorgeschriebene (also freiwillige) Praktika grundsätzlich nicht förderungsfähig sind.

Das bedeutet nicht, dass man solche Praktika nicht neben dem (geförderten) Studium absolvieren darf – es bedeutet nur, dass man in einer Zeit in der man überwiegend oder ausschließlich ein freiwilliges Praktikum absolviert für dieses nicht gefördert werden kann.

Ferner folgt daraus, dass nur die Zeit der (vorgeschriebenen) Mindestdauer des Praktikums gefördert werden kann. Denn eine zeitliche Verlängerung von Pflichtpraktika wäre ja wieder eine freiwillige Angelegenheit. (zu den wenigen Ausnahmen komme ich später...)

Ein Praktikum ist (förderungsrechtlich) auch dann noch ein vorgeschriebenes Praktikum, wenn die Prüfungsordnung es als eine von mehreren zwingend vorgeschriebenen Möglichkeiten der Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung beschreibt.

Wer also z.B. die Wahl zwischen dem Ablegen einer Prüfung und einem Praktikum hat, der absolviert ein Pflichtpraktikum, wenn er sich für das Praktikum entscheidet.

Freiwillige Praktika

Das BAföG betrachtet „freiwillige Praktika“ im Prinzip wie „gewöhnliche Erwerbstätigkeit“. Wenn ihr euer Studium (in der Vorlesungszeit) unterbrechen müsst, weil ihr ein freiwilliges Praktikum absolviert und dabei ganz normal eingeschrieben bleibt, dann kann das auch zur zeitweiligen Einstellung der Förderung führen, wenn dieser Umstand dem BAföG Amt bekannt wird. Gleichzeitig wird diese Zeit aber auf eure Förderungshöchstdauer mit angerechnet.

Ich schreibe das hier nicht um Besorgnis auszulösen, sondern um die Grundsätze zu verdeutlichen. Es soll helfen Fehler zu vermeiden.

Im Studienalltag wird selbstverständlich niemand kontrollieren ob ihr auch „fleißig“ die Vorlesungen besucht und genügend Zeit für das Selbststudium aufbringt. Wenn es aber darum geht einen Fachrichtungswechsel zu begründen, den Vorlagetermin eines Eignungsnachweises zu verschieben oder die Förderung am Ende der Regelstudienzeit zu verlängern, dann muss man auch darlegen welche Studienleistungen man bisher erbracht hat. Wenn dabei Zeiten auffallen in denen man sein Studium aufgrund von Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag (oder einem Vertrag über ein freiwilliges Praktikum) schon formal gar nicht betreiben konnte – dann ergeben sich Situationen wie zuvor geschildert. Unabhängig von eigenen Einlassungen (besser gesagt „Eigentoren“) dass man durch die „Nebentätigkeit“ sein Studium nicht in gewünschtem Maße habe betreiben können.

Wenn Ihr in der Vorlesungszeit einer sehr umfangreichen Erwerbstätigkeit nachgeht oder ein längeres sehr zeitaufwändiges (gut bezahltes) freiwilliges Praktikum absolviert, solltet ihr daher überlegen ob es nicht sinnvoller wäre dafür ein Urlaubssemester einzulegen.

In dem Fall bekommt man in diesem Semester zwar kein BAföG aber es wird auch nicht als Fachsemester gezählt, so dass es auf die Förderungshöchstdauer (und den Vorlagetermin des Eignungsnachweises) keinen Einfluss hat.

In den Semesterferien (oder vornehmer gesagt der „vorlesungsfreien Zeit“) hat man keine Präsenzpflcht an der Hochschule. Ob man in dieser Zeit nun in Spanien faul am Strand liegt oder ein freiwilliges Praktikum oder ein „nicht durch Auslandsbafög förderungsfähiges Pflichtpraktikum“ oder einen Sprachkurs absolviert, ist dem Inlandsbafögamt egal. Es wird in dieser Zeit weiter fördern. Im Regelfall ist eine geringfügige Überschneidung mit der Vorlesungszeit unkritisch. Das sollte man in jedoch jedem Fall vorher mit seinem zuständigen BAföG Sachbearbeiter klären.

Aufpassen muss man, wenn aufgrund der „Aktivitäten“ im Ausland ein BAföG-Auslandsamt formal zuständig wird (also z.B. bei Einschreibung an einer Hochschule). Dann darf das BAföG-Inlandsamt (im Regelfall) in dieser Zeit nicht fördern. Wenn es davon erfährt, wird es das BAföG für diese Zeit zurück fordern müssen.

Besteht aufgrund des fortgeschrittenen Studienverlaufs keine Präsenzpflcht mehr an der Hochschule, kann man ebenfalls gefördert werden, auch wenn man sich nicht vor Ort befindet. Das ist z.B. der Fall, wenn man in der Examensphase „scheinfrei“ ist. Also keinerlei Verpflichtung mehr besteht am Veranstaltungsbetrieb (Seminare/Vorlesungen/Übungen) teilzunehmen.

Obacht - es geht in diesem Fall nicht darum ob man sich selbst in der Lage sieht sein Studium auch ohne Besuch von Veranstaltungen zu bewältigen. Sondern es geht um die abstrakte Präsenzpflcht durch Vorgaben der Prüfungsordnung. Eine Bescheinigung eines Hochschullehrers, dass Student XY im Sommersemester seine (oder irgendeine) Vorlesung aufgrund seines Leistungsstandes nicht zu besuchen braucht, würde daher vom BAföG-Amt nicht akzeptiert werden können. Weil dies in der Praxis häufiger zu Problemen führt, sollte man es vorher mit seinem Sachbearbeiter im BAföG Amt besprechen.

Der Online Vorlesungsbetrieb in der Pandemie ist natürlich eine besondere Situation.

Eine Anwesenheit am Ort der Ausbildungsstätte ist hier üblicherweise nicht erforderlich. Insofern kann man seinen Aufenthaltsort/Wohnort wählen wie man will – auch in anderen Ländern. § 4 BAföG wird so ausgelegt, dass allein der Sitz der Ausbildungsstätte bestimmt ob die besonderen Regeln des Auslandsbafög zum Tragen kommen.

Häufig ist aber eine Präsenz in bestimmten Online Angeboten erforderlich (und anders als die Anwesenheit im Hörsaal auch überprüfbar) – dann wäre es nicht gut, wenn man genau in der Zeit erwerbstätig ist (bzw. ein freiwilliges Praktikum im Ausland absolviert). Sofern das jedoch miteinander kombinierbar ist, kann man auch das Studium an der Uni DUE während eines freiwilligen Praktikums irgendwo in der Welt absolvieren und dafür weiter „Inlandsbafög“ erhalten.

Lage der Praktika im Studienverlauf

Grundsätzlich spielt es förderungsrechtlich zunächst keine Rolle, ob es sich um

- **Vorpraktika** (welche vor Beginn der Hochschulausbildung zu absolvieren sind),
- **Zwischenpraktika** (die innerhalb der Hochschulausbildung zu absolvieren sind) oder
- **Nachpraktika** (die noch im Rahmen der Hochschulausbildung zu absolvieren sind)

handelt.

Vorpraktikum

Wer vor dem eigentlichen Studium ein in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule festgelegtes vorgelagertes Praktikum absolvieren muss, für den beginnt die Hochschulausbildung mit Aufnahme des Praktikums.

Diese Zeit ist bereits förderungsfähig (§ 2 Abs. 4 i.V. mit Tz 2.4.2 BAföG).

Der Bedarfssatz ist jener, der auch für ein Studium gilt.

Zuständig ist das BAföG Amt, welches auch für das spätere (zugehörige) Studium zuständig wäre (§ 45 Abs.3 Satz 1 BAföG).

Das hat Konsequenzen. Wenn danach ein anderer Studiengang studiert wird oder ein weiteres Vorpraktikum absolviert werden soll, ist dies bereits ein erster Fachrichtungswechsel.

Ab dem zweiten Wechsel ist ein Fachrichtungswechsel grundsätzlich schriftlich zu begründen. Darüber hinaus gibt es ab dem zweiten Wechsel Restriktionen im BAföG, die dazu führen, dass man gegen Ende der Förderungshöchstdauer des neuen Studienganges BAföG nur noch als „Vollدارlehn“ erhalten kann.

Auf die Förderungshöchstdauer wird die Zeit eines Vorpraktikums nicht angerechnet.

Im Ausland sind Vorpraktika nicht förderungsfähig (Hier mangelt es an der erforderlichen „Förderlichkeit“ für die Inlandsausbildung)

Zwischenpraktika

Zwischenpraktika sind jene Praktika, die während des Studiums absolviert werden (müssen). Wie schon in Kapitel II. erwähnt sind Pflichtpraktika im BAföG förderungsfähig. Ob sie auch dann förderungsfähig sind, wenn sie in der Vorlesungszeit sehr weit entfernt vom Hochschulort (en bloc) absolviert werden, hängt von der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung ab. Oft geht die davon aus, dass ein Praktikum einfach mal so neben dem normalen Veranstaltungsbetrieb absolviert wird und lässt einem die Wahl, wann genau man das macht. Dann müsste man (aber eigentlich) zusehen, dass man es so legt, dass der Studienfortschritt nicht darunter leidet. Denn die Präsenzpflcht (an der Hochschule – also die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Veranstaltungsbetrieb) ruht in dieser Zeit offiziell nicht. Im Alltag ist das eher ein „theoretisches Problem“. Denn das BAföG Amt prüft ja nicht die Anwesenheit am Hochschulort. Darüber hinaus hat man bezüglich der Ausgestaltung des Studiums einige Freiheiten ohne den Förderungsanspruch zu verlieren. Es wird dann zum konkreten Problem, wenn es um die Verschiebung des Eignungsnachweises (oder einer Verlängerung der Förderungsdauer am Ende der Regelstudienzeit) geht und man argumentiert, dass durch dieses Praktikum (so wie man es selbst zeitlich ausgestaltet hat) andere Leistungen nicht erbracht werden konnten.

Ich erwähne das hier, weil den Betroffenen dieser Gedanke meist völlig fremd ist und man sich als Studierende natürlich riesig freut, wenn man sein Praktikum z.B. bei Porsche in Zuffenhausen absolvieren darf. Die wollen Praktikanten aber meist länger behalten als die vorgeschriebene Mindestzeit des Praktikums ausmacht. Nach der Mindestzeit wird aus dem Pflichtpraktikum aber ein freiwilliges. Das zählt (förderungsrechtlich) wie Erwerbstätigkeit. Und schon ist man (aus Sicht des BAföG) mitten in der Vorlesungszeit erwerbstätig und meilenweit weg vom Hochschulort. Das gefährdet „natürlich“ den BAföG Anspruch.

Wenn dann auch noch die Gefahr besteht, dass sich das Studium dadurch verzögert, würde ich immer raten vorher eine Beratungsstelle aufzusuchen – z.B. meine Sozialberatung. Um mögliche Komplikationen möglichst früh zu kennen und dann den für sich richtigen Weg zu finden.

Im Moment kann es – je nach Studiengang - aufgrund der E-Learning Phasen anders laufen. Wenn man nämlich zur „Teilnahme am Vorlesungsbetrieb“ gar nicht am Campus anwesend sein muss – dann gibt es, was den Aufenthaltsort angeht, auch keine Präsenzplicht. (Wohl aber eine Verpflichtung am E-Learning teilzunehmen). Sofern man belegen kann, dass sich das nicht stört, wäre auch ein zeitgleiches (freiwilliges) Praktikum in Berlin, Görlitz oder Stuttgart möglich.

Kleine Bemerkung am Rande (egal ob ein Arbeitsentgelt gezahlt wird und wie hoch es ist und ungeachtet des zeitlichen Umfangs – verpflichtende Zwischenpraktika sind im Sozialversicherungsrecht „versicherungsfrei“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V - d.h. sie begründen – anders als bezahlte Vorpraktika und Nachpraktika keine eigene Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer). Man kann in der Zeit also auch weiter beitragsfrei in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben.

Nachpraktika

Nachpraktika sind grundsätzlich vorgeschriebene Praxisphasen „nach“ dem Studium. Bei Nachpraktika muss man etwas aufpassen – förderungsfähig sind nur jene, die noch zum berufsqualifizierenden Abschluss des Hochschulstudiums gehören sind und in der Prüfungsordnung der Hochschule selbst verankert sind. In diesen Fällen ist das Nachpraktikum noch Teil der Hochschulausbildung selbst. Ein in der Prüfungsordnung der Hochschule verankertes Anerkennungsjahr gehört daher somit noch dazu, das Referendariat der Juristen und Lehrer jedoch nicht mehr. Das gehört zum „Vorbereitungsdienst“ für die Ausübung eines Berufs.

PJ der Mediziner

Das „Praktische Jahr“ der Medizinstudierenden wird im Förderungsrecht als Studium und nicht als Praktikum eingestuft.

Das war für viele ärgerlich, weil dadurch die Ableistung von einzelnen Tertialen in unterschiedlichen Ländern (aufgrund der vorgeschriebenen Mindestzeit bei Studium im Ausland) nicht möglich war. (Die Mindestdauer eines Praktikums im Ausland beträgt 12 Wochen – die eines Studiums 6 Monate bzw. ein Semester (im Sinne von Studienhalbjahr))

Zumindest für die **Länder der EU gilt dies nun nicht mehr** – denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17 Juli 2019 - 5 C 8.18 verfügt, dass die BAföG-Regelung bezüglich der Mindeststudiendauer (in § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG) dem Recht auf Freizügigkeit entgegen steht und nicht mehr angewandt werden darf.

Außerhalb der EU gilt nach wie vor, dass der Aufenthalt 6 Monate oder ein Semester (im Sinne von Studienhalbjahr) dauern muss.

Dabei muss man bedenken, dass ohne eine Einstufung als Studium das PJ als Praktikum überhaupt nicht gefördert werden könnte. Weder im Inland, noch im Ausland. Der Grund ist, dass es dem PJ generell an der inhaltlichen Bestimmtheit fehlt, die § 2 Abs. 4 BAföG beim Praktikum zwingend fordert. Die Einstufung als Studium und eine damit verbundene Mindestzeit von 6 Monaten oder einem Semester (Studienhalbjahr) bei Auslandsausbildung waren und sind da schlicht das kleinere Übel.

Praxissemester

Für ein Praxissemester gelten die gleichen Regeln wie für ein "normales" Praktikum. Auch hier kann nur gefördert werden, wenn es grundsätzlich vorgeschrieben ist und nur für die Zeitdauer der vorgeschriebenen Mindestzeit.

Die zusätzliche Mindestdauer (12 Wochen außerhalb der EU) für die Förderung im Ausland dürfte hingegen bei einem Praxissemester kein Problem sein.

Störend könnte da eher die Anrechnung von Einkommen werden.

Vergütung in einem Praxissemester ist im BAföG Ausbildungsvergütung – die wird annähernd 1:1 angerechnet. (siehe Kapitel „Einkommen im Praktikum“).

Allgemeine Überlegung - unabhängig von Bundesland und Hochschule:

Sofern eine hohe Vergütung gezahlt wird wäre es eine Überlegung wert hierfür ein Urlaubssemester einzulegen. Dann bekommt man zwar kein BAföG, es läuft aber auch kein Bewilligungszeitraum in dem das hohe Einkommen „stört“. Denn hohes Einkommen in wenigen Monaten des Bewilligungszeitraumes (BWZ) kann dazu führen, dass man den Förderungsanspruch für den gesamten BWZ nachträglich verliert und das für diese Zeit erhaltene BAföG zurück zahlen muss.

Ob das als Lösung in Frage kommt hängt vom Hochschulgesetz des jeweiligen Bundeslandes und der Einschreibordnung der eigenen Hochschule ab.

In NRW ist es nach § 48 Abs. 5 Satz 3 HG nicht möglich im Urlaubssemester Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. (Hierzu gibt es einige wenige Ausnahmen wie z.B. Auslandsaufenthalte, Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen).

Damit scheidet hier die Option aus sich für ein verpflichtendes Praxissemester (oder Praktikum) beurlauben zu lassen.

Die Einschreibordnung der Uni Duisburg-Essen sieht in § 9 Abs. 2 Buchstabe J) jedoch die Beurlaubung im Inland für „freiwillige“ fachpraktische Phasen als wichtigen Grund vor.

An der Uni Duisburg-Essen kann man in einem Urlaubssemester das Semesterticket nicht nutzen. Wer darauf angewiesen ist, für den ist ein Urlaubssemester von vornherein keine Lösung.

Hausarbeit oder Studienarbeit in einem Betrieb

Ist im Inland in der Nähe des Studienortes meist problemlos möglich. Sie tangiert allenfalls die Einkommensanrechnung, wenn dafür ein Entgelt gezahlt wird (siehe weiter unten das Kapitel „Einkommensanrechnung im Studium“).

Im Ausland ist sie ausschließlich in den Semesterferien möglich – dann erfolgt die Förderung mit Inlandsbafög. Außerhalb der vorlesungsfreien Zeit wird sie im Ausland nicht gefördert.

Beachtet bitte, dass der Förderungsanspruch auch im Inland die regelmäßige Teilnahme am Veranstaltungsbetrieb voraussetzt (§ 9 Abs. 2 BAföG). Da die Studienangebote in Präsenzstudiengängen im Normalfall für jedes Semester zeitgleich Vorlesungen, Übungen und Seminare beinhalten, könnte man den Ansprüchen der Prüfungsordnung nicht genügen, wenn man sich außerhalb der Semesterferien für längere Zeit weitab vom Ort der Ausbildungsstätte aufhält. Da wo die PO in einem Semester außerhalb eines Praktikums oder einer Hausarbeit keine weiteren Studienleistungen verlangt ist das auch „offiziell“ möglich. Nun wird das BAföG Amt nicht kontrollieren, ob ihr das Studium im Alltag „ordnungsgemäß“ betreibt. Wenn es aber um darum geht bei der Begründung eines Fachrichtungswechsels, der Beantragung einer verspäteten Vorlage des Eignungsnachweises (am Ende des 4. Fachsemesters) oder der Beantragung von „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ den bisherigen Studienverlauf zu erklären, kann das zum Problem werden. Erst recht, wenn man es selbst als Begründung für eine Verzögerung des Studiums anführt.

Examensarbeit im Betrieb

Im Inland ist das problemlos möglich, schließlich ist es ja Teil des Studiums. Es tangiert allenfalls die Einkommensanrechnung, wenn dafür ein Entgelt gezahlt wird (siehe weiter unten das Kapitel „Einkommensanrechnung im Studium“). Grundsätzlich gelten hier bezüglich der Präsenzpflcht die gleichen Bedingungen wie beim Schreiben einer Hausarbeit/Studienarbeit in einem Betrieb.

Im Ausland besteht das Problem, dass es sich dabei weder um ein Praktikum handelt (und als wissenschaftliche Eigenleistung ganz sicher nicht zuvor „inhaltlich bestimmt“ wurde), noch um ein Auslandsstudium. Weil man üblicherweise dort nirgendwo an einer Hochschule eingeschrieben ist. Damit erfüllt man aber die besonderen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BAföG (Förderung im Ausland) nicht. Eine Förderung mit „**Auslandsbafög**“ ist dann nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass man seine Arbeit dort in einem Betrieb (Unternehmen) einem Institut einer Hochschule oder einer Abteilung der (ausländischen) Hochschule schreibt.

Die Förderung mit **Inlandsbafög** ist hingegen möglich, wenn man dort nicht an einer Hochschule eingeschrieben ist, sondern ausschließlich im Inland. Und die Arbeit von der Inlandshochschule weiterhin überwiegend betreut wird. Ihr solltet euer zuständiges BAföG Amt rechtzeitig darüber informieren, wenn ihr so etwas vor habt. Auch um Zahlungsausfälle oder Unterbrechungen aufgrund von Missverständnissen zu vermeiden.

Verlängerung eines Pflichtpraktikums

Wer ein Praktikum über die Mindestzeit hinaus verlängert, wechselt in eine Phase des freiwilligen Praktikums.

Die werden aber im Ausland nicht gefördert, so dass man dort für diese Zeit nach einer Finanzierungsalternative Ausschau halten muss. Nun endet der Förderungsanspruch nicht auf den Tag genau, sondern er beginnt immer mit dem 1. des Monats, in dem das Praktikum aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Pflichtpraktikum endet. Für den Folgemonat besteht in dem Fall jedoch kein Förderungsanspruch mehr. Hier müsste man nach anderen Förderungsmöglichkeiten Ausschau halten. (z.B. Stipendien des DAAD, Erasmus oder dem Bildungskredit des Bundes, DAKA Auslandsdarlehn)

Grundsätze der Einkommensanrechnung im BAföG

Bevor wir uns den Besonderheiten der Förderung im (Auslands)Praktikum widmen können, müssen noch einige grundsätzliche Mechanismen des BAföG geklärt werden. Das hilft die speziellen Regeln bezüglich des (Auslands-) Praktikums zu verstehen. Zumal ja nicht wenige Menschen für Auslands-bafög oder ein unbezahltes Praktikum zum ersten Mal einen Antrag stellen.

Die Leistung nach dem BAföG ist nachrangig zu der Möglichkeit Ausbildungskosten und Kosten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln zu tragen. Zu den eigenen Mitteln gehören, neben dem eigenen Einkommen und dem eigenen Vermögen auch Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. die Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern und dem Ehegatten). Die Reihenfolge ist in § 11 Abs. 2 BAföG festgelegt und orientiert sich am Unterhaltsrecht. Jene Summe die man maximal bekommen kann, wenn nichts angerechnet wird, nennt sich **Bedarfssatz**.

Davon abgezogen werden:

- das anzurechnende Vermögen des Antragstellers an einem Stichtag (Tag der Antragstellung)
- das anzurechnende Einkommen des Antragstellers (im Bewilligungszeitraum (abgekürzt BWZ))
- das anzurechnende Einkommen des Ehegatten (üblicherweise im vorletzten Kalenderjahr, bezogen auf den Beginn des BWZ für das Auslandsstudium)
- das anzurechnende Einkommen der Eltern (üblicherweise im vorletzten Kalenderjahr, bezogen auf den Beginn des BWZ)

Der **Bedarfssatz** abzüglich dem anzurechnenden **Einkommen** und dem Vermögen ergibt dann den (monatlichen) **Zahlbetrag**.

Das gilt für das gesamte BAföG – egal ob es sich um ein Studium/Praktikum im Inland oder im Ausland handelt. Wer selbst ein großes Vermögen oder einkommensstarke Eltern hat, wird daher auch bei einem Auslandsstudium kein BAföG bekommen, wenn dadurch die Freibetragsgrenzen des BAföG bei Einkommen und Vermögen deutlich überschritten werden.

Der Bedarfssatz

Bedarfssatz ist der Betrag im BAföG, den man (je nach Lebens- und Ausbildungssituation) maximal bekommen kann. Es gelten die Verhältnisse im (Auslands-) Bewilligungszeitraum, was Wohnen, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, **Auslandskrankenversicherung** und **Studiengebühren** betrifft.

Bei eigener Krankenversicherung, eigenem Wohnraum, eigenen Kindern oder einem Auslandsstudium / -praktikum erhöht sich der Bedarf jeweils um einen bestimmten Betrag.

Das ausgezahlte BAföG (Zahlbetrag) ist dann der Bedarfssatz abzüglich der Anrechnungsbeträge die sich durch eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, eigenes Vermögen am Tag der Antragstellung, Einkommen des Ehegatten und Einkommen der Eltern ergeben.

Bei Ehegatte und Eltern wird Vermögen nicht angerechnet. Andererseits werden auch keine Schulden berücksichtigt. Ihr Einkommen ist im Regelfall das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr - bezogen auf das Jahr in dem der Bewilligungszeitraum (des Auslandsaufenthaltes) beginnt.

In bestimmten Fällen kann bei Ehegatte und Elternteilen auch auf das Einkommen im Bewilligungszeitraum abgestellt werden.

Dies setzt voraus:

- dass ein Aktualisierungsantrag (Formblatt 7) gestellt wurde,
- der Aktualisierungsantrag noch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurde, für den er gelten soll, und
- es dadurch zu einer um mindestens 10 Euro höheren Zahlung kommt .

Da der Bedarfssatz beim Auslandspraktikum ein wenig höher ist, gibt es Fälle in denen Studierende im Inland wenig oder gar kein BAföG bekommen – beim Auslandspraktikum aber doch noch eine (kleine) Förderung erhalten können.

Bedarfssatz im Praktikum/ Auslandspraktikum:

Bei der Förderung eines Studiums oder eines Praktikums im Ausland spricht man der Einfachheit halber von Auslandsbafög. In Wirklichkeit gibt es kein spezielles Auslandsbafög. Sondern das Bafög, welches man im Inland erhält, wird um einige spezifische Zuschläge ergänzt.

Stand: 18.2.2021

	<u>Inlandsbedarf</u>	Im Haushalt der Eltern	In eigenem Wohnraum, nicht im Eigentum der Eltern stehend
1.	Grundbedarf	427 Euro	427 Euro
2.	Wohnzuschlag	56 Euro*	325 Euro
3.	KV- Zuschlag	84 Euro	84 Euro
3.1	KV Zuschlag freiwillige Vers.	155 Euro	155 Euro
4.	PflegeV-Zuschlag	25 Euro	25 Euro
4.1.	PflegeV Zuschlag freiw. Vers.	34 Euro	34 Euro
5.	Kinderbetreuungszuschlag	150 Euro	150 Euro
	Max. Bedarfssatz Inland		
6.	Kinderlos, Pflichtversicherung	592 Euro/Monat	861 Euro/Monat
6.1.	Kinderlos, freiwillige KV	672 Euro/Monat	941 Euro/Monat
6.2.	Kinderlos, familienversichert	483 Euro/Monat	752 Euro/Monat

* Zu Zeile 2. - wer im Ausland nicht im Haushalt oder im Eigentum der Eltern wohnt (das dürfte die Mehrheit sein), der bekommt zusätzlich zu den Auslandszuschlägen den erhöhten Wohnbedarf von 325 Euro. Also **269 Euro** mehr als bisher.

Zuschläge zum Bedarf beim Auslandspraktikum

	<u>Zuschlagsart</u>	In Europa	Außerhalb Europa
7.	Reisekostenpauschale	500 Euro	1000 Euro
8.	KV-Zuschlag Ausland	84 Euro/Monat	84 Euro/Monat

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass jemand im Inland kein Bafög bekommt, weil das anrechenbare Einkommen den Bedarfssatz übersteigt, im Ausland aber schon.

Anrechnung von Einkommen im Praktikum

Ausbildungsvergütung

Entgelt, das in einem Ausbildungsverhältnis gezahlt wird gilt im Förderungsrecht als Ausbildungsvergütung. Geregelt ist dies in § 23 Abs. 3 BAföG. Ausbildungsvergütung wird, anders als Einkommen aus einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung, ohne Gewährung von Freibeträgen voll auf den Bedarf angerechnet.

Die volle Anrechnung schließt die sonst zu gewährenden (Einkommens-) Freibeträge:

- für die Auszubildenden selbst,
- für den Ehegatten der Auszubildenden,
- für die Kinder der Auszubildenden,

aus

Der Ausschluss gilt nicht für den Freibetrag bei Erhebung von Studiengebühren (an privaten Hochschulen – nach § 23 Abs. 5 BAföG) und den Freibetrag bei Bezug einer Waisenrente.

Zur Erläuterung:

Studierende mit Kind oder verheiratete Studierende, haben bezogen auf gewöhnliche Erwerbstätigkeit höhere Freibeträge im Einkommen und dürfen daher nebenbei mehr verdienen. Dies findet aber beim Bezug von „Ausbildungsvergütung“ keine Anwendung, weil in diesem Fall keinerlei Freibetrag gewährt wird. Es werden somit nur die Werbungskosten (die Pauschale oder die tatsächlich geltend gemachten) abgezogen und die Sozialpauschale.

Man kann sich als Faustformel gut merken:

„Immer, wenn man von einer Institution oder einem Betrieb Geld dafür erhält, dass man nichts weiter tut als verpflichtende Dinge für sein Studium, dann ist das (beim BAföG) **Ausbildungsvergütung**“

Das wäre insbesondere der Fall:

- im Pflichtpraktikum
- im Praxissemester
- bei vergüteten Hausarbeiten, Studienarbeiten, Abschlussarbeiten

Die Zeitdauer des Pflichtpraktikums ist die in der Prüfungs- oder Praktikumsordnung vorgeschriebene Mindestzeit des Praktikums.

Der vielfach in BAföG-Infos genannte anrechnungsfreie Betrag von 450 Euro/Monat bzw. 5400 Euro bei einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum gilt in Verbindung mit einem **Pflichtpraktikum** nicht!!

Verlängert man hingegen sein Pflichtpraktikum, so muss die Vergütung für diese Zeit, die ja nun die Zeit eines **freiwilligen Praktikums** ist, wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit angerechnet werden. Dann gelten die normalen Anrechnungsregeln. (Geregelt in den Verwaltungsvorschriften zu § 21 Abs. 3 BAföG → Tz 23.3.2 VwV BAföG)

Bezug von Stipendien

Bekommt man Leistungen von einem der Begabtenförderungswerke

so schließt das den Bezug von BAföG aus. Auch dann wenn man nur „Büchergeld“ bekommt.

Bekommt man Leistungen von anderen Stipendiengebern (Stiftungen), die nach Eignung und Begabung fördern,

so bleibt ein Durchschnittsbetrag (bezogen auf den Bewilligungszeitraum) von 300 Euro/Monat grundsätzlich anrechnungsfrei. Soweit dieser Betrag überschritten wird, kommt es zur Anrechnung.

Sind öffentliche Gelder in dem Stipendium enthalten,

so kürzt dieses unmittelbar den Bedarf.

Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den möglichen Zuverdienst(Erwerbseinkommen/Ausbildungsvergütung) im BAföG.

Sind ausschließlich private Gelder in dem Stipendium enthalten,

so werden sie behandelt wie Einkommen aus gewöhnlicher Erwerbstätigkeit.

Damit kollidieren sie mit gewöhnlicher Erwerbstätigkeit im gleichen Bewilligungszeitraum.

Anders als bei Erwerbseinkommen wird bei Einkünften aus einem Stipendium kein Abzug von Werbungskosten, Sozialpauschale oder Steuerpauschale vorgenommen.

Stipendien und BAföG schließen sich somit nicht grundsätzlich aus.

Da es im Einzelfall (wie immer im BAföG) kompliziert werden kann, habe ich ein Info erstellt, welches sich ausschließlich dem Thema „BAföG und Stipendien“ widmet.

Ihr findet es unten auf der [Seite der Sozialberatung](#) innerhalb der AStA Homepage.

Bezug von Darlehn/Krediten

Es wird immer auf die Art des Darlehns ankommen. Darlehn staatlicher Stellen mit

Subventionscharakter werden im Regelfall als Ausbildungsbeihilfe angesehen und in voller Höhe angerechnet. Dies gilt nicht für Studienkredite und den Bildungskredit des Bundes. Es gilt ebenso nicht für alle Formen von Konsumkrediten und Darlehn von Freunden oder Verwandten.

Geldwerte Vorteile (am Arbeitsplatz)

gehören, genau so wie Einmal-Zahlungen des Arbeitgebers zum Arbeitslohn. Da die Anrechnung von Einkommen im BAföG (geregelt in § 21) an das Einkommenssteuergesetz anknüpft, werden hier nur steuerfreie Einkommen ausgeklammert. Es sein denn sie sind über die Regeln der BAföG-Einkommensverordnung doch wieder anzurechnen.

Fahrkostenzuschüsse, das Gewähren von Unterkunft und Verpflegung etc. werden – wie auch bei anderen Arbeitnehmern üblich - dem Einkommen zugeschlagen.

Kleiner Exkurs: Einkommensanrechnung der Studierenden im BAföG:

Einkünfte der Auszubildenden sind immer die gesamten Einkünfte im kompletten Bewilligungszeitraum.

Es wird nie der einzelne Monat isoliert betrachtet.

Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 22 Absatz 1 Satz 1 BAföG.

Es werden ferner nur jene Einkünfte heran gezogen, die im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich „zufließen“ (also konkret gezahlt/überwiesen werden).

Das gilt z.B. auch für Nachzahlungen die für ganz andere Zeiträume außerhalb des Bewilligungszeitraumes gedacht sind aber im BWZ zufließen. Lohnnachzahlungen oder Nachzahlungen von Waisenrente aus der Zeit vor Beginn des Bewilligungszeitraumes können so die „Freigrenze“ verringern. Umgekehrt fallen verspätete Auszahlungen (nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes) aus der Anrechnung raus.

Je nachdem um welche Einkommensart es sich handelt, werden unterschiedliche Abzugswerte angesetzt.

Beim Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit werden vom Bruttolohn abgezogen

- zunächst die Werbungskosten; entweder in tatsächlicher Höhe oder in Höhe der Pauschale von 1000 Euro/Kalenderjahr. (Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als 12 Monate wird die Werbungskostenpauschale anteilig gewährt)

Dies ergibt die „bereinigten Einkünfte“. (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

Von den bereinigten Einkünften wird dann abgezogen:

- die Steuerpauschale; sie beträgt 15% des 1038 Euro übersteigenden Betrages (Wert für 2021)
- die Sozialversicherungspauschale; sie beträgt für Studierende z.Z. immer 21,3%
- und schließlich der Freibetrag nach § 23 BAföG; er liegt für ledige, kinderlose Studierende bei 290 Euro/Monat.

Bleibt ein positiver Betrag stehen, ist dies der Anrechnungsbetrag um den sich die BAföG Zahlung kürzt.

Die in Infos oft genannte Einkommensgrenze von 450 Euro (Brutto) entspricht nicht dem Freibetrag. Der beträgt s.o. 290 Euro/Monat. Sondern es ist jener Betrag bei dem, als Ergebnis der obigen Rechnung, gerade noch nichts angerechnet wird. Und auch das nur in einer ganz bestimmten Konstellation: ledig, kinderlos – keine Ausbildungsvergütung, unselbstständige Erwerbstätigkeit.

Zur Erinnerung – Entgelt für ein Pflichtpraktikum ist Ausbildungsvergütung

Bei Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung, entfällt der Freibetrag von 290 Euro/Monat (geregelt in § 23 Abs. 3 BAföG).

Bekommt man im Pflichtpraktikum statt eines Gehalts ein Honorar (hat also Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit) – wird es noch ungemütlicher.

Denn dann entfällt nicht nur der Freibetrag von monatlich 290 Euro sondern auch der Abzug der Werbungskostenpauschale (von 83.33 Euro/pro Monat).

Das BAföG Amt rechnet in dem Fall mit dem Gewinn nach § 4 EStG und dort sind die „Werbungskosten“ (Aufwand zur Erzielung des Einkommens) in Form von Betriebsausgaben ja schon vorher abgezogen worden.

Auf der anderen Seite ist es beim Honorar möglich dieses als reines Erfolgshonorar zu vereinbaren und erst eine Weile nach Abschluss des Praktikums und Benotung durch die Hochschule zu zahlen. Erfolgt die Zahlung dann nicht mehr in einem BAföG Bewilligungszeitraum wird sie auch nicht angerechnet.

Hat man in einem Bewilligungszeitraum neben der Ausbildungsvergütung noch weitere Einnahmen aus „gewöhnlicher Erwerbstätigkeit neben dem Studium“, so muss man eine etwas komplexere Mischrechnung vornehmen.

Ich empfehle sie vornehmen zu lassen – z.B. kann der „[BAföG Rechner](#)“ bei „Studis-online“ auch mit diesen Mischrechnungen umgehen.

Wer nur den reinen Anrechnungsbetrag (Kürzungsbetrag seiner bisherigen BAföG Zahlung) aufgrund von Praktikumsentgelt (eventuell plus der zusätzlichen Erwerbstätigkeit) braucht - nicht den absoluten Betrag der Förderung - der sollte bei diesem Rechner einfach „elternunabhängige Förderung“ eingeben.

Dann entfallen alle Fragen nach dem Einkommen der Eltern, was die Eingabe einfacher gestaltet.

Wenn es zu schwierig wird, meldet Euch einfach in meiner Sprechstunde, dann klären wir das im Gespräch.

Rechenbeispiele:

Ich erläutere dies mal an einem Beispiel, welches in der Praxis häufiger vorkommt.

Und der Beispielstudent, nennen wir ihn mal Hugo, **ledig** und **kinderlos** ist.

Ferner hat er eine eigene Wohnung, wird **elternunabhängig** gefördert und ist über die Familienversicherung (beitragsfrei) in der KV seines Vaters versichert.

Sein Bedarfssatz liegt somit bei **752 Euro/Monat**.

Da bislang bei ihm weder Einkommen noch Vermögen angerechnet wurde, ist das auch der momentane BAFöG Zahlbetrag.

Hugo studiert an einer Universität mit einen Bewilligungszeitraum von Oktober 2020 bis einschließlich September 2021.

Von **Oktober** 2020 bis einschließlich **April** 2021 hat er einen Minijob und verdient dort **400 Euro Brutto/Monat**.

Von **Mai** bis **September** 2021 (5 Monate) absolviert er ein Pflichtpraktikum und bekommt dort ein Entgelt von **700 Euro Brutto/Monat**.

Zunächst die formale Rechnung ohne Praktikum – wenn er ausschließlich einen Minijob im Bewilligungszeitraum hätte:

Sein BWZ (Bewilligungszeitraum) beträgt 12 Monate.
Von Oktober bis April sind es 7 Monate.

Sein Einkommen aus dem Minijob **im BWZ** somit (7x 400 Euro) = **2800 Euro Brutto**.

Davon wird zunächst die Werbungskostenpauschale (**1000 Euro**) abgezogen
Bleiben **1800 Euro**.

Von diesen 1800 Euro wird nun die Sozialpauschale abgezogen
(**21,3%** - der Wert für Auszubildende – dies gilt für Hugo als Student immer, wäre er keiner bekäme er kein BAFöG – mit seiner Nebentätigkeit hat es nichts zu tun)

Also 1800 Euro – 383,40 Euro = **1416,60 Euro**.

Dann wird im letzten Schritt der Freibetrag (**290 Euro/Monat** - ledig, kinderlos) abgezogen.
Bei 12 Monaten beträgt dieser (12 x 290 Euro) = **3480 Euro**

Der Anrechnungsbetrag liegt also bei 1416,60 Euro – 3480 Euro = **-2063,40 Euro im BWZ**.

Mit anderen Worten – es wird nichts angerechnet. Das war auch zu erwarten, weil in einem solchen Normalfall als „Faustformel“ gilt, dass durchschnittlich bis zu 450 Euro Brutto/Monat hinzu verdient werden darf, ohne dass es zu einer Kürzung des Betrages kommt.

Die spannende Frage ist natürlich wie weit das Praktikum nun seinen BAFöG Anspruch verändert und ob überhaupt.

Dazu muss das Einkommen aus Praktikum und Erwerbstätigkeit getrennt berechnet werden.

Die Rechnung läuft nun ein klein wenig anders weil die Verwaltungsvorschrift des BAföG bestimmt, dass die Werbungskosten vorrangig bei der Ausbildungsvergütung berücksichtigt werden müssen.

Weil Einkommen immer im kompletten Bewilligungszeitraum betrachtet wird und dieser hier 12 Monate dauert wird auch die Werbungskostenpauschale für die vollen 12 Monate angesetzt – sie beträgt somit 1000 Euro.

(und nicht nur für die 5 Monate des Praktikums; geregelt ist das in § 22 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

Aus diesem Grund ziehen wir die Rechnung für das Praktikum vor.

1. Einkommen Praktikum:

5 Monate á 700 Euro = **3500 Euro**

Abzüglich der Werbungskostenpauschale (1000 Euro/Kalenderjahr)

Ergibt 2500 Euro

Abzüglich der Sozialpauschale (21,3% von 2500 Euro = 532,50 Euro)

Ergibt anrechenbare Einkünfte in Höhe von 1967,50 Euro (**im gesamten BWZ**)

Entsprechend **163,95 Euro für jeden Monat im BWZ.**

2. Einkommen „normale Erwerbstätigkeit“

7 Monate á 400 Euro = 2800 Euro

Die Werbungskostenpauschale wurde schon beim Praktikum „aufgebraucht“ – sie entfallen daher hier.

Abzüglich der Sozialpauschale (21,3% von 2800 Euro =) 596,40 Euro

Abzüglich des Freibetrages (12 x 290 Euro =) 3480 Euro

Ergibt anrechenbare Einkünfte in Höhe von **0,00 Euro im BWZ.**

Der Anrechnungsbetrag bestimmt sich in diesem Fall allein durch die Praktikumsvergütung und beträgt **163,95 Euro/Monat.**

Nur als Hinweis - ausgerechnet wurden hier die monatlichen Anrechnungsbeträge für einen jeden einzelnen Monat des Bewilligungszeitraumes. Wenn Hugo im Mai sein Praktikum beginnt, dann ändert sich durch das zu erwartende Entgelt auch sein BAföG Anspruch rückwirkend von Oktober an.

Wenn Hugo zu Beginn des Praktikums – völlig korrekt denn früher wird es ja kaum selbst wissen - dem BAföG Amt seinen Verdienst mitteilt, dann ist es folglich (bedingt durch die Umlegung auf den gesamten BWZ) auch schon in den ersten 7 Monaten zu einer „Überzahlung“ gekommen. Er hat dann schon 1147,65 Euro zu viel BAföG bekommen. (Die das Amt zurück fordern müsste)

Wenn er es erst gegen Ende des Bewilligungszeitraumes dem Amt mitteilt (was nicht korrekt wäre) dann sind es 12 x 163,95 Euro = **1967,40 Euro** die zu viel gezahlt wurden.

Ich erwähne das hier und hab das Beispiel auch bewusst so gewählt, dass es auf den ersten Blick harmlos aussieht, wenn man nicht an die Tücke der anderen Art der Anrechnung einer Ausbildungsvergütung denkt. Oft hat man das Geld gedanklich auch schon verplant hat. Was verständlich ist, wenn man für das Praktikum z.B. weite Anfahrten hat oder ein Zimmer vor Ort anmieten muss.

Teil II – Besonderheiten der Förderung eines Praktikums im Ausland

Beim folgenden Thema gibt es inhaltliche Überschneidungen mit dem (zurzeit 55 seitigen) „Kurzinformativ“ zum Thema „BAföG + Auslandsaufenthalt“. In diesem habe ich ausführlich die möglichen Fallstricke beim Auslandsbafoeg und alles Wichtige zum Antragsverfahren erläutert. Ich empfehle daher dieses zusätzlich zu lesen. Ihr findet es auf [dieser Seite](#) (unten)

Wer sein Praktikum im Ausland absolvieren möchte, sollte bedenken, dass er kein Wahlrecht hat ob er dafür Inlandsbafoeg oder Auslandsbafoeg in Anspruch nimmt. Treffen die in § 5 BAföG geregelten Bedingungen für den Bezug von Auslandsbafoeg zu, ist das Inlandsamt in dieser Zeit grundsätzlich nicht zuständig, sondern ausschließlich das entsprechende Auslandsamt. Das Inlandsamt darf in dieser Zeit nicht fördern.

Wenn ihr das ignoriert, kann es euch passieren, dass das Inlandsamt zu Unrecht geleistetes BAföG zurück fordert und das Auslandsamt nicht zahlt, weil ihr dort keinen Antrag gestellt habt. Da es BAföG frühestens für den Monat der Antragstellung gibt, könnte man das auch nicht nachholen.

Praktikum im Ausland

Der erste Abschnitt des Readers behandelte die grundsätzlichen Bedingungen unter denen ein Praktikum gefördert werden kann. Im folgenden Abschnitt geht es um die zusätzlichen Bedingungen für ein Praktikum im Ausland. Die zusätzlichen Erfordernisse sind in § 5 Abs. 5, in § 16 und in § 49 BAföG geregelt. Ergänzt wird das Ganze durch die Auslandszuständigkeitsverordnung und die Auslandszuschlagsverordnung.

Da einige Studierende zum ersten Mal für ein „Auslandspraktikum“ einen BAföG Antrag stellen möchte ich an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen:

Um BAföG im Ausland bekommen zu können, muss grundsätzlich noch ein Anspruch auf BAföG im Inland bestehen.

Hat man den verloren, weil

- man in der Vergangenheit zahlreiche Ausbildungen abgeschlossen oder abgebrochen hat,
- man die Fachrichtung zu oft oder zu spät gewechselt hat,
- die Regelstudienzeit überschritten hat oder
- den Eignungsnachweis (am Ende des 4. Fachsemesters) nicht hat vorlegen können,

so lebt der Anspruch auch nicht für eine Auslandsausbildung wieder auf.

Wie immer gibt es zahlreiche Ausnahmen von der Regel. Darüber hinaus gibt es natürlich auch gelegentlich mal fehlerhafte Entscheidungen der Ämter oder schlicht Missverständnisse, die einen glauben lassen man habe keinen Anspruch mehr. Es lohnt daher immer in einer Beratungsstelle zunächst prüfen zu lassen ob nicht doch noch ein Anspruch auf Förderung besteht.

**Auch im Ausland wird ein Praktikum nur gefördert, wenn das Praktikum als solches verpflichtend vorgeschrieben ist und inhaltlich bestimmt ist.
Es ist jedoch nicht erforderlich, dass es vorgeschrieben ist dieses Praktikum auch im Ausland zu absolvieren.**

**Die zusätzlichen Bedingungen für eine Förderung im Ausland
sind in § 5 Abs. 5 BAföG festgelegt:**

(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule, einer Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, das diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt.

Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen* dauern.

Es handelt sich um 3 zusätzliche Bedingungen:

- 1) die vorgeschriebene Mindestzeit muss 12 Wochen* betragen **und**
- 2) die Hochschule im Inland muss **im Vorfeld** (auf Formblatt 6, orangener Teil → „Bescheinigung der Ausbildungsstätte zum Praktikum“) bestätigen, dass sie das im Ausland angestrebte Praktikum grundsätzlich als Pflichtpraktikum anerkennen kann **und**
- 3) das Praktikum muss für die Ausbildung im Inland „förderlich“ sein.

Zu 1) Hatten wir ja schon im ersten Teil besprochen. Mindestzeit ist die Zeit, welche die entsprechende Verordnung (Prüfungsordnung oder Praktikantenverordnung) als kürzeste Zeit verbindlich vorschreibt. Damit das Praktikum mit „Auslandsbafög“ gefördert werden kann muss diese Mindestzeit bei 12 Wochen* liegen.

** = zum Mindestaufenthalt im Ausland nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG erging im Juli 2019 ein für Studierende vorteilhaftes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 5 C 8.18). Soweit es um den Aufenthalt in einem Land der Europäischen Union geht, kollidiert diese BAföG Regelung mit dem Recht auf Freizügigkeit für Unionsbürger und darf daher nicht angewandt werden. Das bedeutet, dass es bei solchen Auslandsaufenthalten (Studium und Praktikum) keine Mindestdauer mehr gibt. Das BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) hat zwischenzeitlich dazu eine entsprechende Weisung an die BAföG Ämter heraus gegeben, so dass es diesbezüglich in der Praxis keine Probleme geben sollte.*

Außerhalb der EU gilt die 12 Wochen Mindestdauer nach wie vor.

Eine Prüfungsordnung, welche ein Praktikum (außerhalb der EU) unter 12 Wochen Dauer vorschreibt, das zwingend im Ausland zu absolvieren wäre, würde mit dem Grundrecht auf freie Berufswahl kollidieren.

Weil es BAföG-Geförderte de facto von diesem Studiengang ausschließt. Die betroffenen Studierenden könnten es, wenn überhaupt, nur in den Semesterferien absolvieren und bekämen in dieser Zeit keine Auslandszuschläge. (z.B. die Reisekosten, die außerhalb Europas immerhin 1000 Euro betragen)

Eine Prüfungsordnung, welche ein Praktikum unter 12 Wochen Dauer vorschreibt, es den Auszubildenden aber überlässt, wo sie es absolvieren, wäre zumindest eine unglückliche Regelung, wenn der Fachbereich eigentlich erwartet oder empfiehlt (aber eben nicht vorschreibt) dieses Praktikum im Ausland (außerhalb der EU) zu absolvieren.

Wenn es so sein sollte, dann wäre dringend anzuraten mit dem Dekan oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ein klärendes Gespräch zu führen. Eventuell mit der Amtsleitung des örtlichen BAföG Amtes als „kompetente Fachperson, die den Sachverhalt bestätigt“. Denn hinter dieser Regelung wird kaum böse Absicht stecken – vielmehr schlichte Unkenntnis über die zahllosen Fallstricke im Ausbildungsförderungsrecht. Die meisten Fachbereiche werden daher durchaus gewillt sein ihre Prüfungsordnungen nachzubessern, um auf BAföG angewiesene Studierende nicht auszuschließen.

Zu 3) Die Förderlichkeit einer Auslandsausbildung für eine Inlandsausbildung setzt Gleichwertigkeit der Ausbildungsstätte und fachliche Fortführung der eingeschlagenen Richtung voraus. Wenn bei einem Pflichtpraktikum die Hochschule auf Formblatt 6 bereits bestätigt hat, dass das angestrebte Praktikum an der dabei vorgesehenen Ausbildungsstätte (Institut, Betrieb etc.) den Anforderungen genügt, dann beschränkt sich die formal erforderliche „Förderlichkeit“ darauf, dass man bei einem Praktikum außerhalb der EU inklusive der Schweiz zunächst ein Jahr im Inland (oder der EU oder der Schweiz) in dieser Fachrichtung das Studium betrieben hat. Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Masterstudium, so genügt es wenn dies bereits im Bachelor zutraf.

Das zuständige BAföG – Auslandsamt

Egal ob es sich um ein Praktikum oder ein Studium im Ausland handelt, stets ist für bestimmte Gebiete in der Welt ein besonderes BAföG Amt zuständig.

Welches Amt das ist, kann man auf dieser [Homepage des BMBF](#) ermitteln.

Für die Zeit des Auslandspraktikums ist dieses Amt dann ausschließlich zuständig. Hier findet ihr im Regelfall auch die notwendigen Zusatzinformationen und Vordrucke, die ihr braucht.

Dort stellt ihr einen **neuen vollständigen BAföG Antrag**.

Es handelt sich dabei um einen [Erstantrag](#).

Dazu gehören :

- **Formblatt 1 inkl. Lebenslauf**
- Formblatt 4 (bei eigenen Kindern unter 15 Jahren)
- **Formblatt 3** (Angaben Eltern/Ehegatte)

Wenn beide Eltern Einkommen haben benötigt man 2 x Formblatt 3.

Benötigtes Einkommen ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr bezogen auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes des Auslandsbafög.

*Wer z.B. im Oktober 2020 einen Wiederholungsantrag **im Inland** gestellt hat benötigte das Einkommen aus 2018 – wenn man dann im Verlauf des Jahres 2021 ein Auslandspraktikum absolviert benötigt man für den dortigen Antrag jedoch das Einkommen der Eltern aus 2019!*

- **Formblatt 6** (Auslandsaufenthalt)
Aufpassen – hier muss die **zuständige Stelle der Uni** bezüglich des Praktikums einen Teil ausfüllen und unterzeichnen. (Gelbes Feld: „Bescheinigung der Ausbildungsstätte zum Praktikum“)

- Formblatt 5 (falls das Praktikum erst nach Beginn des 5. Fachsemesters* beginnt)
- Formblatt 5 (falls das Praktikum im Verlauf des 4. Fachsemesters beginnt, auch verpflichtend im Ausland zu absolvieren ist und im 5. Fachsemester* noch andauert)

*= in NRW und noch einigen anderen Bundesländern ist der Vorlagezeitpunkt des Eignungsnachweises (Formblatt 5) aufgrund der pandemiebedingten Anhebung der Regelstudienzeit ebenfalls verschoben worden. In NRW z.Z. (Stand 2/2021) um 2 Semester – er ist also erst zu Beginn des 7. Fachsemesters fällig.

Ausführliche Hinweise zum Stellen des Antrages und Ausfüllen der jeweiligen Formblätter findet ihr im Reader „BAföG + Auslandsaufenthalt“ auf [dieser Seite](#).

Den Antrag soll (nicht muss) man 6 Monate vorher stellen. Jedenfalls sollte man ihn frühzeitig stellen, weil die Bearbeitung gegenüber dem Antrag im Inland zeitaufwändiger ist.

Das Auslandsbafögamt wird für euer Praktikum einen eigenen Bewilligungszeitraum (BWZ) bilden und dem bislang zuständigen Inlandsamt dies mitteilen. Was die Dauer des BWZ angeht, muss man wissen, dass BAföG ein Monatsprinzip beinhaltet. Wenn ihr an einem Tag im Monat die entsprechenden Förderungsbedingungen erfüllt, bekommt ihr jeweils für den vollen Monat auch BAföG. Der Tag an dem ihr euer Auslandspraktikum beginnt, bestimmt damit auch den ersten Monat des Auslands-BWZ. Euer Inlandsamt muss dann seinen bisherigen Bewilligungszeitraum (BWZ) ändern – in der Regel verkürzen, damit es nicht zu Überschneidungen kommt. Für Euch ist wichtig, dass sich der BWZ ändert und damit auch eventuell die auf den ursprünglichen BWZ bemessene Anrechnung von Einkommen.

Die Anrechnung von Vermögen ändert sich bei nachträglicher Kürzung des Bewilligungszeitraumes nicht. (Siehe Tz 30.0.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 30 BAföG)

Darüber hinaus müsst ihr daran denken frühzeitig einen neuen Antrag beim Inlandsamt stellen. Sonst bekommt ihr später kein Geld, wenn der Auslandsbewilligungszeitraum vorbei ist. Bei Praktika von wenigen Wochen oder Monaten empfiehlt es sich den Antrag (beim Inlandsamt für die Zeit nach dem Auslandspraktikum) gleich vor Beginn des Auslandspraktikums zu stellen.

Stipendien + Auslandspraktikum

Häufig wird man sich zusätzlich um ein Stipendium bemühen, um die Mehrkosten abzudecken. Dabei schließen sich BAföG und Stipendium nicht gegenseitig aus.

Sofern ein Stipendium nach Eignung und Begabung vergeben wird, bleibt eine durchschnittliche Summe von 300 Euro/Monat beim BAföG anrechnungsfrei.

Das ist z.B. bei einem Erasmus+ oder Promos Stipendium oder dem „DUE- Mobil Stipendium“ unserer Hochschule der Fall. Während alle Mobilitätsstipendien der EU und des DAAD bei den BAföG Auslandsämtern bekannt sind und i.d.R. als begabungs- und leistungsorientiert eingestuft werden, benötigt das Amt bei „unbekannten“ Stipendien eine Kopie der Vergaberichtlinien/Satzung aus der die Kriterien für die Vergabe hervorgehen.

Bekommt man ein Stipendium von einem der Begabtenförderungswerke und wird dieses auch bei einem Auslandsaufenthalt weiter gezahlt, so bleibt der grundsätzliche Ausschluss vom BAföG nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG weiter bestehen.

Mögliche Stipendien findet ihr in meinem „Stipendienratgeber“ den ihr per Mail unter sozialberatung@asta-due.de bei mir anfordern könnt.

Mögliche Konflikte mit dem BAföG werden in dem Info „BAföG + Stipendium“ ausführlich erläutert Ihr findet es (unten) auf [dieser Seite](#).

Bezug von Darlehn im Auslandspraktikum

Aufgenommene Darlehn (Kredite) hingegen werden nicht angerechnet. Egal ob es sich um Konsumkredite oder Studienkredite handelt. Exemplarisch genannt sei hier:

- [der Bildungskredit des Bundes](#),
- [der KFW Studienkredit](#),
- [das normale DAKA Darlehn](#) (nur bei Praktikum im Rahmen eines Studiums in NRW)
- [oder das DAKA Auslandsdarlehn](#) (nur im Zusammenhang mit einem Studiums in NRW. Für freiwillige Praktika und Pflichtpraktika)

Eine Ausnahme wäre der Bezug einer [Ausbildungsbeihilfe](#) in Form eines Darlehns. Das wäre dann der Fall, wenn ein anderer Staat speziell für die Kosten des Auslandspraktikums (oder den Lebensunterhalt in dieser Zeit) ein subventioniertes Darlehn zur Verfügung stellen würde. In diesem Fall würde das Darlehn als Einkommen (im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) angerechnet. In Österreich und der Schweiz haben etliche Hochschulen solche Beihilfen für Praktika fernab vom Studienort.

Auswirkung auf Förderungshöchstdauer und Eignungsnachweis

Egal ob gefördert oder nicht, **Pflichtpraktika** (im Ausland) **die nicht auch gleichzeitig zwingend im Ausland zu absolvieren sind**, bleiben (nach § 5a BAföG) bis zu einer Zeitdauer von einem Jahr anrechnungsfrei, wenn es um die Zählung der Fachsemester (oder den Monaten in den Fachsemestern) geht. Das wirkt sich an zwei Punkten aus.

- a) Sie verlängern die Förderungshöchstdauer
- b) Sie bewirken u.U. eine spätere Vorlage des Eignungsnachweises (§ 48 Abs. 2 BAföG)

a) Förderungshöchstdauer

Das Inlandsamt wird, wenn es Kenntnis von dem freiwilligen Auslandsaufenthalt hat, die Förderungshöchstdauer mit dem nächsten Bescheid nach dem Auslandspraktikum herauf setzen. Es liegt an Euch sie davon in Kenntnis zu setzen und entsprechende Nachweise einzureichen. Dass der Aufenthalt freiwillig war, ergibt sich formal aus der Prüfungs- oder Praktikantenordnung. Einfacher wird das Verfahren, wenn ihr euch eine formlose Bestätigung der Hochschule (eures Fachbereichs – mit Briefkopf der Hochschule, Stempel und Unterschrift) besorgt, dass in eurem Studiengang das Praktikum nicht verpflichtend im Ausland zu absolvieren ist und diese gleich (in Kopie) mit einreicht.

Die Dauer des Aufenthaltes ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid des BAföG-Auslandsamtes oder dem Praktikumsvertrag. Reicht ihn daher ebenfalls beim Inlandsamt mit ein.

Sofern ihr ein Pflichtpraktikum freiwillig im Ausland absolviert und kurz vor Ablauf der Regelstudienzeit im Inland beginnt, braucht bereits das BAföG-Auslandsamt die Bescheinigung der Hochschule. Denn dann wird bereits dort die Förderungshöchstdauer herauf gesetzt.

b) Eignungsnachweis

Im 5. Fachsemester * wird BAföG Förderung nur geleistet, wenn man eine Bescheinigung der Hochschule vorlegt, dass man den üblichen Leistungsstand des 4. Fachsemesters am Ende des 4. Fachsemesters auch erreicht hat. Üblicherweise geschieht dies, in dem der Fachbereich eine bestimmte Zahl von Credits dafür vorgibt. BAföG Auslandsämter bestehen auf Vorlage einer solchen Bescheinigung auf Formblatt 5. (Unabhängig davon, was der Fachbereich mit dem Inlandsamt vereinbart hat)

Ausnahme:

Weil freiwillig im Ausland absolvierte Pflichtpraktika bis zu einem Jahr anrechnungsfrei bleiben führt ein im Verlauf des 4. FS begonnenes freiwillig im Ausland absolviertes Pflichtpraktikum dazu, dass man für dieses Praktikum noch nicht den „Eignungsnachweis“ (Formblatt 5) vorlegen muss. (Auch hier hilft als Nachweis eine Kopie der Bescheinigung eurer Inlandshochschule, dass es nicht vorgeschrieben ist das Praktikum im Ausland zu absolvieren)

Wenn das freiwillige Praktikum nach dem Ablauf des 4. Fachsemester* begonnen wird, ist hingegen auch hierfür der Eignungsnachweis erforderlich.

Sind Pflichtpraktika hingegen auch zwingend im Ausland zu absolvieren, hat die Hochschule das ja bereits in der Bemessung der Regelstudienzeit und im Rahmen der Ausgestaltung der Prüfungsordnung (bezüglich des Studienablaufs) berücksichtigt. In dem Fall unterstellt das BAföG, dass es zu keiner nennenswerten Verzögerung kommt rechnet diese Zeit voll auf die Förderungsdauer an.

Man benötigt in den Fällen daher einen positiven Eignungsnachweis auf Formblatt 5 um ab dem 5. Fachsemester* weiter BAföG beziehen zu können. Hat man den nicht, wird das BAföG-Auslandsamt allenfalls für die noch verbleibende Zeit des 4. Fachsemesters BAföG Zahlungen vornehmen.

Eine detaillierte Darstellung in Bezug auf Auslandsausbildung und Eignungsnachweis/Ende der Regelstudienzeit, nebst „Sonderlösungen“ findet ihr in meinem Reader „BAföG + Auslandsaufenthalt“ auf [dieser Seite](#).

Wenn Ihr Probleme mit dem Eignungsnachweis habt oder solche drohen, solltet Ihr euch frühzeitig (im Idealfall also Monate vorher) an mich wenden und es klären.

*= in NRW und noch einigen anderen Bundesländern ist der Vorlagezeitpunkt des Eignungsnachweises (Formblatt 5) aufgrund der pandemiebedingten Anhebung der Regelstudienzeit ebenfalls verschoben worden. In NRW z.Z. (Stand 2/2021) um 2 Semester – er ist also erst zu Beginn des 7. Fachsemesters fällig statt des 5. Fachsemesters wie bisher.

Spezielle Probleme beim Praktikum (Inland/Ausland)

Praktikum in mehreren Ländern

Hin und wieder besteht der Wunsch (nicht nur im PJ – siehe Erläuterung dort) ein Praktikum zu splitten und es in mehreren Ländern zu absolvieren. Das stößt beim BAföG auf Probleme. Normalerweise wird im BAföG je Ausbildungsabschnitt (also 1x im Bachelor und 1x im Master) nur ein einziger ergänzender Auslandsaufenthalt in einem (einzigem) Land gefördert.

Eine Ausnahme davon wird nur gemacht, wenn der Besuch in mehreren Ländern oder ein mehrfacher Aufenthalt für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Zum Beispiel wenn es verbindlich in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

In der EU und der Schweiz ist das weniger ein Problem, weil ein Wechsel an eine andere Ausbildungsstätte (Praktikumsbetrieb) hier nicht anders behandelt werden darf wie im eigenen Land

In allen anderen Fällen müsste man darlegen, warum es für die spätere Berufsausübung in besonderem Maße nützlich ist die (Pflicht-) Praktika in unterschiedlichen Ländern zu absolvieren. Gleichzeitig sind die BAföG Ämter über die Verwaltungsvorschriften aufgefordert diese Regeln restriktiv zu handhaben.

Insgesamt also kein leichtes Unterfangen (und beim Auslandsstudium sicher leichter zu erreichen als im Praktikum). Von daher der Hinweis – lasst euch im Vorfeld dazu beraten. Denn es hängt sehr vom Studiengang und dem angestrebten Beruf ab ob man das vernünftig begründen kann.

Zusammenlegung mehrerer kurzer Praktika

Gelegentlich sieht das Studium mehrere kürzere Praktika vor, die nicht zwingend im Ausland zu absolvieren sind – die man aber gern dort absolvieren möchte.

Die Zahl der förderungsfähigen Auslandsaufenthalte ist im BAföG (in § 16 Abs. 1) jedoch begrenzt. Normalerweise wird je Ausbildungsabschnitt (also 1x im Bachelor und 1x im Master) nur ein einziger ergänzender Auslandsaufenthalt in einem (einzigem) Land gefördert. (Also das gleiche Problem wie zuvor)

Ferner ist die Mindestdauer ein Problem – ein Praktikum im Ausland wird schließlich nur gefördert wenn die Mindestdauer 12 Wochen beträgt.

Nach der (zuvor schon erwähnten) neusten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wäre die Mindestzeit selbst kein Problem sofern es sich um einen Aufenthalt in der EU (inkl. Schweiz) handelt. Es bleibt dann das Problem der mehrfachen Auslandsaufenthalte.

Außerhalb der EU schon, wenn sie die Mindestförderungsdauer von 12 Wochen in § 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG unterschreiten.

Damit stellt sich die Frage ob es ausreicht mehrerer kürzerer (Pflicht) Praktika zu einem großen zusammenhängenden Praktikum zusammen zu legen? Ja, das geht unter bestimmten Bedingungen.

Aufgrund entsprechender Entscheidungen der Gerichte hat das BMBF bereits im Juni 2017 per Erlass verfügt, dass immer dann, wenn mehrere kurze Praktika zeitlich zusammengelegt werden können ohne die Präsenzpflicht an der Hochschule zu beeinträchtigen und diese insgesamt dann 12 Wochen erreichen oder übersteigen, eine Förderung möglich ist.

Wörtlich heißt es dazu im Erlass:

*„ Ist nach der Studienordnung jedoch die zeitliche Kombination mehrerer Wahlpflichtpraktika mit einer Dauer von jeweils weniger als zwölf Wochen zu einer zusammengesetzten mindestens zwölfwöchigen Gesamtdauer des Praktikumsaufenthalts im Ausland möglich oder können zum Teil sogar andere Wahlpflichtmodule durch zusätzliche Wahlpflichtpraktika ersetzt und mit einem anderen Wahlpflichtpraktikum entsprechend zeitlich kombiniert werden, kann ausnahmsweise eine Förderungsfähigkeit gemäß § 5 Abs. 5 BAföG gegeben sein, wenn sich die Wahlpflichtpraktika in ihrer Kombination als **einheitliches Praktikum** darstellen und die **Mindestdauer** von zwölf Wochen auf diese Weise erreicht wird.*

Als einheitliches Praktikum stellt sich eine solche zulässige Kombination zweier oder mehrerer an sich zu kurzer Wahlpflichtpraktika jedenfalls dann dar, wenn diese

- in einem **einzigem zusammenhängenden Zeitraum***
- in **demselben Land** und*
- in **derselben Praktikumsstätte** absolviert werden.“*

An der Uni Duisburg-Essen betrifft dieses Problem mindestens den Studiengang Biomedizin.

Zweite Wohnung /Untervermietung im Praktikum

Die meisten Praktika dauern ja nur wenige Wochen. Da kommt häufig die Frage auf, ob es einen zusätzlichen Wohnzuschlag für die Wohnung am Praktikumsort gibt. Den kennt das BAföG leider nicht. Diesen (Kosten) Punkt sollte man daher frühzeitig vor Beginn des Praktikums klären.

Oft lohnt eine Untervermietung für die kurze Zeit gar nicht. Wenn doch, so sollte man bedenken;

- dass man hierzu (prinzipiell) die Zustimmung des Vermieters benötigt,
- dass der Untermieter kein Vertragsverhältnis mit dem Vermieter hat
- dass Schäden an der vermieteten Sache somit auf zwei Ebenen unabhängig voneinander geklärt und beglichen werden müssen – zwischen Hauptmieter und Vermieter und zwischen Hauptmieter und Untermieter.

Ihr solltet aus diesem Grund die Untermieter sorgfältig auswählen um unangenehmen Überraschungen vorzubeugen. Ansonsten kann es passieren, dass Ihr auf dem Schaden „sitzen bleibt“ den euer Untermieter angerichtet hat.

Manchmal hat man Glück, die Praktikumsstelle befindet sich in der Nähe der Wohnung der Eltern und diese haben noch ein Zimmer frei. Dann können unerwartete Probleme auftreten:

BAföG kennt zwei verschiedene Wohnzuschläge

- 56 Euro/Monat wenn man im Eigentum oder Haushalt der Eltern wohnt
- 325 Euro/Monat wenn man außerhalb des Eigentums oder Haushaltes der Eltern wohnt.

Wer in der Zeit des Praktikums, für eine Zeitdauer von **max. 3 Monaten** (gemeint sind 90 Tage, nicht etwa drei Kalendermonate), bei den eigenen Eltern wohnt verliert dadurch nicht den höheren Wohnzuschlag für die „eigene“ Wohnung am Studienort. Dies setzt ferner voraus, dass die Wohnkosten der eigenen Wohnung weiterhin anfallen. (Also nicht untervermietet wird oder die Mietzahlung ausgesetzt werden kann)

Übersteigt das Wohnen bei den Eltern diesen Zeitraum, entfällt der höhere Wohnzuschlag, weil dann Kündigung/Untervermietung für zumutbar gehalten werden.

Auch hierzu gibt es natürlich wieder eine Ausnahme :)

Nämlich dann, wenn die Auszubildenden nachweislich praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen am Ausbildungsort (Hochschule) besuchen und ihre dortige Wohnung weiter nutzen.

(ursprünglich Urteil des VG Gießen (aus 2015). Durch Erlasse des BMBF zwischenzeitlich in den Details bestätigt).

Analog zu dieser auf den ersten Blick simplen Frage gibt es im BAföG stets eine Fülle von Regelungen die ein Außenstehender gar nicht kennen kann. Von daher kann ich nur dazu ermuntern meine (oder andere) Beratungsstellen zu kontaktieren um zu klären, wie das eigene Vorhaben zu realisieren ist.

Auslandspraktikum im Rahmen eines Auslandsstudiums

Auch bei einem (das Inlandsstudium ergänzenden) Auslandsstudium kann grundsätzlich ein (Pflicht-) Praktikum gefördert werden. Die Regeln sind die gleichen wie im Inland.

Auch dann, wenn es in einem Drittstaat absolviert wird. Beachten muss man dann nur, dass für ein solches Praktikum dann wieder ein anderes Auslandsamt zuständig ist. Im Normalfall werden die Hochschulen im Ausland für ihre „internationalen Studierenden“ aber davon absehen ihnen noch ein Pflichtpraktikum aufzubürden. So dass dies die große Ausnahmen bleiben wird.

Auslandspraktikum im Anschluss eines Auslandsstudiums

Sofern das Land nicht gewechselt wird, kann auch ein (Pflicht-) Praktikum nach einem Auslandsstudium gefördert werden. Die Gesamtzeit darf 12 Monate nicht übersteigen – sonst kann das nicht mehr als ein das Inlandsstudium ergänzender Aufenthalt gefördert werden. Wenn Praktikum und Studium zeitlich nicht unmittelbar nacheinander möglich sind, wird auch die Zwischenzeit gefördert. Wer jedoch diese Zeit nutzt „nach Hause“ (Deutschland) zu fahren hat u.U. das Problem dass das Praktikum dann als zweiter Auslandsaufenthalt betrachtet wird (und der wird nur im Ausnahmefall gefördert).

Praktikum in Deutschland im Rahmen eines Studiums im Ausland

Auch das ist möglich. In diesem Fall verbleibt die Zuständigkeit beim BAföG-Auslandsamt für das Studium. (Weil die mit der Prüfungsordnung der ausländischen Hochschule und den dort möglichen Bescheinigungen vertraut sind).

Der Bedarfssatz ist dann allerdings jener für den Inlandsbedarf. Das bedeutet, dass für diesen Aufenthalt keine Auslandszuschläge gezahlt werden können. Beim Praktikum betrifft das den Reisekostenzuschlag und den KV Zuschlag-Ausland.

Zusätzliche Infos zum Praktikum

Wenn man in einem Betrieb als „Praktikant“ arbeitet, dann stellt sich natürlich auch die Frage, welche besonderen Rechte und Pflichten damit verbunden sind. Ich denke dabei insbesondere an:

<i>Krankenversicherung</i>	<i>Pflegeversicherung</i>	<i>Rentenversicherung</i>
<i>Arbeitslosenversicherung</i>	<i>Unfallversicherung</i>	<i>Mindestlohn</i>
<i>Arbeitszeit</i>	<i>Berufshaftpflichtversicherung</i>	<i>Arbeitsentgelt</i>
<i>Urlaubsanspruch</i>	<i>Lohnfortzahlung im Krankheitsfall</i>	<i>Krankengeld</i>

Mit anderen Worten – es geht um

- Arbeitsrecht,
- Tarifrecht und
- sozialversicherungsrechtliche Fragen.

Das hat nun nichts mehr unmittelbar mit BAföG zu tun, daher wird es hier nicht weiter erläutert. Aber ihr könnt Fragen zu diesen Themen natürlich jederzeit in der AStA-Sozialberatung klären lassen.

Eine gute Einführung in die Thematik bieten die folgenden Broschüren:

1. [Clever durchs Praktikum](#) – vom der DGB Bundesvorstand Abteilung Jugend und Jugendpolitik.
2. Die werbefinanzierte Hochschulzeitschrift „Audimax“ (aus Nürnberg) hat ebenfalls eine gute und halbwegs aktuelle (10/2019) [Zusammenfassung](#) dazu online gestellt.

Nachwort :)

(Gibt ja schließlich auch ein Vorwort)

Lasst euch von dem umfangreichen Text im „Reader Praktikum“ hier nicht abschrecken – im Normalfall läuft alles problemlos. Es ist aber immer besser bestimmte „Fallstricke“ vorher zu kennen und sie zu umgehen/zu berücksichtigen. Wenn es keine gibt – um so besser. Wenn Ihr andererseits irgendwelche Fragen oder Zweifel bezüglich eures BAföG Anspruchs im Inland oder Ausland habt, zögert nicht in die AStA-Sozialberatung zu kommen.

Kritische Hinweise (insbesondere auf leider nicht immer auszuschließende Fehler) sowie Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, auch hinsichtlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen sind stets gerne gesehen und werden ausdrücklich erbeten. Auch eure eigenen Erfahrungen mit den zuständigen Behörden und den Institutionen vor Ort nehme ich gern mit in die künftigen Ausgaben auf. Sie können anderen helfen Fehler zu vermeiden.

Udo Gödersmann

AStA – Sozialberatung

Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail:

**Montag bis einschließlich Donnerstag jeweils 10 – 14 Uhr,
Tel. 0201 – 183 2952**

Aktuelle Änderungen (Homeoffice mit anderer Rufnummer, Änderung der Sprechzeiten, Ausfall etc.) werden über diese Seite kommuniziert: [AStA Uni DuE | Sozialberatung \(asta-due.de\)](#)

Sofern Ihr mich nicht erreicht oder selbst in der Sprechzeit nicht anrufen könnt, schreibt mir eine Mail, damit wir einen Telefontermin vereinbaren können.

Per Mail erreichbar über: sozialberatung@asta-due.de

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.